

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0702/23/1

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bernburg (Saale) - BEIBLATT

Allgemeine Informationen

Datum	26.09.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Elstermann, Nelli
Aktenzeichen	31 01	Beschlusskontrolle	18.12.2023

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	05.10.2023				
Stadtrat	12.10.2023				

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Siehe Beschlussvorlage

2. Begründung

Im Haushalts- und Finanzausschuss wurde über die Vorgabe in der Beteiligungsrichtlinie diskutiert, dass Mitglied eines Aufsichtsrates nicht sein kann, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. zur Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. (vgl. Punkt 2.1.4 Beteiligungsrichtlinie, Seite 6, letzter Absatz).

Diese Formulierung enthält fast gleichlautend der Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex (Pkt. 43, Rn 53).¹ Auch das Beteiligungshandbuch des Landes Sachsen-Anhalt (Rn 114) weist auf eine gleichlautende Bestimmung hin.² Allerdings wird in diesen beiden Regelungen nicht generell ausgeschlossen, dass eine solche Person Aufsichtsratsmitglied wird, sondern es handelt sich jeweils um eine „Soll“-Bestimmung, d.h. grundsätzlich ist die Regelung einzuhalten, in begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Die geschäftliche oder persönliche Beziehung führt nicht an sich schon dazu, dass jemand nicht unabhängig als Aufsichtsrat tätig sein kann, sondern erst dann, wenn die Beziehung zu einem relevanten dauerhaften Interessenkonflikt führt. Dies könnte z.B. entstehen, wenn die Person geschäftlich als Vertragspartner der Gesellschaft in einem Umfang tätig ist, dass die Geschäftsexistenz vom Bestehen der vertraglichen Beziehung abhängt. Als persönliche Beziehungen, die die Unabhängigkeit ausschließen, gelten z.B. enge Familienbeziehungen zur

¹ Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsnummer 5 begründet werden. Für Mitarbeiter/-innen der Gebietskörperschaft begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung. Gleiches gilt, wenn die Aufgabe des Beteiligungsmanagements von einer aus der Verwaltung ausgelagerten öffentlichen Organisationseinheit wahrgenommen wird.

² Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Geschäftsführung (direkte Nachkommen, Eltern, Ehegatten, Lebensgefährten, Geschwister, etc.).

Gesetzlich sind Personen mit solchen Beziehungen zur Gesellschaft oder zur Geschäftsführung nicht generell von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die Formulierung (Pkt. 2.1.4 Beteiligungsrichtlinie, Seite 6, letzter Absatz) durch Folgendes zu ersetzen:

„Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. zur Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.“

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bernburg (Saale) gemäß Anlage 1 mit der in der Begründung aufgeführten Änderung in Punkt 2.1.4 (Seite 6, letzter Absatz).

Anlagen
